

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 12/1468 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 ist zuletzt durch Gesetz vom 22. September 1989 um 2 Jahre bis zum 31. Dezember 1991 verlängert worden. Dieses Gesetz soll abgelöst werden durch ein Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze, dessen Entwurf (Drucksache 12/1061) beraten wird. Da noch Beratungsbedarf besteht, kann das Gesetz in diesem Jahr nicht mehr verabschiedet werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs bis zum 31. Dezember 1993 zu verlängern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 12/1468 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. November 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich
Vorsitzender

Dr. Franz-Hermann Kappes
Berichterstatte

Dr. Hans de With

Bericht der Abgeordneten Dr. Franz-Hermann Kappes und Dr. Hans de With

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs — Drucksache 12/1468 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 54. Sitzung vom 7. November 1991 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat am 13. November 1991 einstimmig vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 13. November 1989 beraten. Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) nochmals bis zum 31. Dezember 1993 zu verlängern. Die Laufzeit des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

vom 8. Juli 1975 war ursprünglich bis zum 31. Dezember 1980 befristet. Sie wurde danach mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1989, verlängert. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die Gründe, die den Deutschen Bundestag im Jahre 1989 zu einer weiteren Verlängerung des Entlastungsgesetzes veranlaßt haben, fortbestehen. Das Gesetz habe in der Vergangenheit verhindert, daß der Geschäftsanfall noch besorgniserregender angestiegen sei.

Die Fraktion der SPD drängte auf eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung. Die Koalitionsfraktionen sahen bei diesem Gesetzentwurf zu einigen Punkten noch Beratungsbedarf, so daß sie vorab für eine Verlängerung des vorliegenden Entlastungsgesetzes eintraten. Dem schlossen sich die Fraktion der SPD und die Gruppen an.

Bonn, den 18. November 1991

Dr. Franz-Hermann Kappes

Berichterstatler

Dr. Hans de With

